

Anglerverein Osterode am Harz e.V.

Satzung

Fassung: 28.3.2015
Eintragung im
Vereinsregister
am

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Anglerverein Osterode am Harz e.V." (AV), hat seinen Sitz in Osterode am Harz und ist unter Nummer 180040 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen. Der Verein wurde am 14.11.1958 unter Nummer 266 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterode am Harz eingetragen.

Er ist Mitglied der Interessengemeinschaft Harzgewässer e.V. und des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V. (nachfolgend LSFV Nds.), einem Landesverband des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. (DAFV).
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss der organisierten Angler und Anglerinnen. Als Angler / Anglerin gilt derjenige/diejenige, der/die das Angeln nach waidgerechten Grundsätzen ausübt, ohne dass das Angeln Haupt- oder Nebenerwerb ist.
2. Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung, Hege und Pflege artenreicher Fischbestände in den gepachteten oder anvertrauten Gewässern.
3. Der Verein nimmt unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze in den Gewässern Fischbesatz zur Ausübung des Angelns vor.

Aufgaben des Vereins

1. Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
2. Die Beteiligung am Umweltschutz zur Erhaltung der Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme.
3. Die Überwachung der Gewässer nach ökologischen Gesichtspunkten, Feststellung von Gewässerverunreinigungen und deren Übermittlung an die zuständigen Stellen.
4. Die Pflege des waidgerechten Angelns im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände unter Berücksichtigung des Tier- und Artenschutzes.
5. Die Ausbildung und Fortbildung der Angler/Anglerinnen, insbesondere der Anglerjugend.
6. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele des Angelns.
7. Die Vertretung der Interessen der Angler/Anglerinnen gegenüber der Öffentlichkeit und ihren Institutionen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine auf Verbundenheit zur Natur aufgebaute Organisation. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen.
2. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages berechtigt, die Vereinsgewässer im Rahmen der Gewässerordnung zu befischen. Passive Mitglieder sind durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages nicht berechtigt, die Vereinsgewässer zu befischen. Diese müssen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern gesonderte Fischereierlaubnisscheine erwerben. Passive Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an Versammlungen (§ 15); ein Stimmrecht besteht jedoch nicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten und können an den Vereinsgewässern das Angeln im Rahmen der Gewässerordnung ausüben. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an Versammlungen und sind stimmberechtigt.
3. Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Prüfung nach den Bestimmungen des VDSF abgelegt hat, sowie die Satzung und die Gewässerordnung anerkennt. Sollte der Antragsteller aus einem anderen Anglerverein ausgeschlossen worden sein, hängt seine Aufnahme bzw. bei nachträglichem Bekanntwerden des Ausschlusses sein Verbleib im AV von dem Ausschlussgrund ab, den der Anglerverein, welcher den Antragsteller ausschloss, anführt.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand i.S.d. § 11 Abs. 4 und ist im Protokoll der auf die Aufnahme folgenden Vorstandssitzung festzuhalten. Die Mitgliedschaft wird mit Übergabe des Sportfischerpasses wirksam. Dieser wird erst ausgehändigt, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag (§ 8) und Entgelte (§ 9) entsprechend § 8 bezahlt sind. Die Vereinszugehörigkeit wird im Sportfischerpass bescheinigt.
5. Für die Dauer der Mitgliedschaft entrichtet der AV für das Mitglied die an den LSFV Nds. bzw. den VDSF zu entrichtenden Beiträge.
6. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
7. Die Wiederaufnahme eines gemäß § 6 Abs. 2 ausgeschlossenen Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen. Die Wiederaufnahme eines gemäß § 6 Abs. 1 ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Sie wird mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Eine nicht fristgerechte Kündigung wird mit Ablauf des 31. Dezember des darauf folgenden Jahres wirksam.
2. Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es
 - ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - sich durch Fischereivergehen und Fischereiübertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt oder andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Handlungen bewusst duldet oder
 - den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt,
 - trotz Mahnung mit seinen Beiträgen (§§ 8,9) zwei Monate im Rückstand bleibt,
 - gegen die Gewässerordnung und Satzung verstößt oder
 - den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt.

3. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss erfolgt nach Klärung der Angelegenheit durch Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu widersprechen. Der Ausgeschlossene kann den Ehrenrat anrufen. Im Falle eines Widerspruchs trägt der Vorstand den Sachverhalt auf der nächsten Mitgliederversammlung vor. Der eventuell angerufene Ehrenrat gibt seine Empfehlung zu dem Ausschluss bekannt. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss des Mitgliedes bestätigen, aufheben oder einen Verbleib im Verein von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Wandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft, Wandlung der passiven Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft

Die Wandlung der Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Sie wird mit Beginn des 1. Januar des folgenden Jahres wirksam.

§ 8 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für aktive und passive Mitglieder wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt erstmals für das folgende Geschäftsjahr. In dem jährlichen Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge an die Verbände (§ 1) enthalten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am Tage des Eintritts in den Verein und in den Folgejahren jeweils zum 31. Januar fällig. Dieser wird durch den Verein im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Sonstige Beiträge, Entgelte und Umlagen

Die sonstigen Beiträge, Entgelte und Umlagen werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und gelten erstmals für das folgende Geschäftsjahr. Es handelt sich hierbei um die Aufnahmegebühr und um die Besatzumlage, die bei Eintritt in den Verein durch das Mitglied zu zahlen sind. Ferner handelt es sich um Umlagen für den Besatz und sonstige Anschaffungen und Instandsetzungen, Arbeitsdienstentgelte und andere Beiträge. Die Beiträge, Umlagen und Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§10 Preise und Gebühren

Die Preise für Fischereierlaubnisscheine zum Zwecke der Befischung der Vereinsgewässer durch Nichtmitglieder und passive Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - den drei Gewässerwarten
 - dem Naturschutzbeauftragten
 - dem Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dem Verein auf der Jahreshauptversammlung und bei Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln, auf Antrag in geheimer Wahl, statt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist diese Position bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl für den Rest der Amtsperiode zu besetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung diese anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied i.S.d. Abs. 4 einberufen. Für das zeitnah anzufertigende Sitzungsprotokoll gilt § 19 sinngemäß.
6. Der 1. Vorsitzende verteilt die Aufgabengebiete innerhalb des Vorstandes, soweit diese nicht bereits durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegt sind.
7. Der Vorstand entscheidet über die Anschaffungen gem. § 14 Nr. 2.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Jahresrechnung (Haushaltsergebnis der Einnahmen und Ausgaben, Vermögensaufstellung) zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf der Jahreshauptversammlung mit regulärer Vorstandswahl (§ 11 Abs. 2) gewählt. Er besteht aus fünf dem Amt gerecht werdenden Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder für vier Jahre gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes ist diese Position bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl für den Rest der Amtsperiode zu besetzen. Der Ehrenrat kann bei vereinsinternen Unstimmigkeiten angerufen werden. Er bemüht sich, unter Beachtung der satzungsgemäßen Bestimmungen und der vereinsinternen Regeln, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung zu erzielen. Sofern hier Rechte von Mitgliedern berührt sind und keine gütliche Einigung erreicht wird, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin gilt für die Angelegenheit (ausgenommen ist hiervon Entscheidungen nach § 6) aufschiebende Wirkung.

§ 13 Verwendung der Haushaltsmittel und der Rücklagen

1. Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Haushaltsplan, in dem die erwarteten Einnahmen und geplanten Ausgaben im Einzelnen nach den Hauptpositionen Pachten, Besatz sowie Vereinsverwaltung und -betrieb gegliedert sind. In der Jahreshauptversammlung wird der Haushaltsplan beraten und durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Den Haushalt führt der Vorstand. Die Hauptpositionen der Ausgaben, die in dem von der Jahreshauptversammlung jährlich zu beschließenden Haushaltsplan ausgewiesen sind, können jeweils bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn sie durch Einsparungen in anderen Hauptpositionen gemäß Abs. 1 – mit Ausnahme des Besatzes – finanziert werden. Einsparungen gegenüber den geplanten Besatzausgaben sind dann zulässig, wenn z.B. durch Abfischmaßnahmen oder Besatzfischspenden nachweislich gleichwertiger Ersatz beschafft wurde oder wenn äußere Umstände das Einbringen von Besatz unmöglich machten. Die Gesamtausgaben des Haushaltes können bis zu 10 v. H. überschritten werden, soweit sie gegenüber den Einnahmen des Haushaltsplanes aus zusätzlichen Einnahmen finanziert werden.
3. Auf die Rücklagen darf nur nach vorheriger Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder zurückgegriffen werden.

§ 14 Kassenführung

1. Dem Schatzmeister obliegt die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Beitragsverwaltung. Die Mitgliederverwaltung obliegt einem anderen, vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt zu buchen. Sie sind mit einer laufenden Buchungsnummer zu versehen und den Haushaltspositionen zuzuordnen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechende Nachweise zu führen. Es ist ein Nachweis über den Zu- und Abgang von Wirtschaftsgütern ab 100,-- € (einschließlich Steuer) Anschaffungskosten zu führen, die nicht dem kurzfristigen Verbrauch unterliegen und eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben.
Fahrtkosten sind nur in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Hat das zuvor vom Vorstand beauftragte Mitglied ein eigenes Kfz benutzt, so kann der steuerlich anerkannte Kilometersatz in Anrechnung gebracht werden.
3. Rechnungen und Zahlungsanweisungen sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Die Geschäftsordnung für den Schatzmeister, erlassen durch den 1. und 2. Vorsitzenden, regelt die Rechnungs- und Kassenführung.
5. Der 1. oder der 2. Vorsitzende können den Schatzmeister jederzeit auffordern, unverzüglich einen Kassenabschluss zu erstellen.
6. Zahlungen an den Verein sind grundsätzlich bargeldlos zu leisten.
7. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer nach zweijähriger Amtszeit aus. In der Jahreshauptversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Sie haben die Jahresrechnung (Haushaltsergebnis der Einnahmen und Ausgaben, Vermögensaufstellung, Nachweis über den Zu- und Abgang von Wirtschaftsgütern) für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen, zu unterschreiben und das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes mit einem sachlichen Bericht vorzutragen.
8. Die Jahresrechnung kann von den aktiven Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

§ 15 Versammlungen

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder entschieden. Durch Aussprachen und Beschlüsse werden die Entscheidungen herbeigeführt, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins dienen.
2. Zu den Versammlungen ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand in der Einladung zur Versammlung auf der Tagesordnung enthalten ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der Entscheidung einer Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten
 - die Anpachtung von zusätzlichen Gewässern bzw. der Abschluss von Nutzungsverträgen für zusätzliche Gewässer
 - die Verlängerung von Pachtverträgen sowie der Abschluss von neuen Pachtverträgen für bereits bewirtschaftete Gewässer, sofern der Vertragsabschluss mit einer Nettopachtpreiserhöhung von mehr als 20 %, höchstens aber im Einzelfall 500 €, im Vergleich zu der vor Vertragsabschluss zu entrichtenden Nettopacht verbunden ist
 - der Erwerb von sonstigen Fischereinutzungsrechten
 - langjährige Verpflichtungen
 - der Erwerb von Grundbesitz und Gebäuden
 - die Vergabe von Darlehen jeder Art an Dritte

8. Der Entscheidung einer Mitgliederversammlung bleibt die Veräußerung von Grundbesitz und Gebäuden sowie die Kündigung bzw. Beendigung von Pachtverträgen für Fischgewässer vorbehalten. Für diese Entscheidungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt. Sie hat insbesondere die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen (§11 Nr.2), den Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Beiträge, Entgelte und Umlagen nach §§ 8 und 9 zu beraten und zu beschließen.

§ 17 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn der 1. oder 2. Vorsitzende es für nötig erachtet, ist eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrages unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand i.S.d. § 11 Abs. 4 einzuberufen.

§18 Mitgliederversammlung

1. Neben der Jahreshauptversammlung ist mindestens eine weitere Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen, in der über satzungsgemäße Belange abgestimmt und/oder die Mitgliedschaft über Vereinsangelegenheiten informiert wird.
2. Auf der Mitgliederversammlung sind Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekannt zugeben.

§19 Protokolle

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiederzugeben. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren. Die Protokolle können von aktiven Vereinsmitgliedern auf Antrag eingesehen werden.

§20 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung der Antrag auf Änderung der Satzung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung zum Inhalt haben muss. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 17), deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung des Vereins und die hierüber beabsichtigte Abstimmung zum Inhalt haben muss. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV), Berlin, zur Förderung der Jugendarbeit.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 26.3.2011 in Osterode am Harz, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 28.3.2015 in Osterode am Harz.

Eingetragen am XX.XX.2015 in das Vereinsregister Nr. 180 040, Amtsgericht Göttingen. Diese komplette Neufassung der Satzung hebt die vorherige Satzung vom 16.7.2004 mit Änderungen vom 17.3.2007 auf.



Dr. Martin Fahlbusch
1. Vorsitzender



Erwin Pianka
Schriftführer